

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Herrn Regierungsrat J. Düring. — Osterzeitskizzen. — Liturgisches. — Benedikt XV. zur Frauenfrage. — Seelsorgspraxis. — Kirchen-Chronik. — Einladung. — Exerzitien im St. Josefshause in Wolhusen (Luzern) 1918. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. —

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

Kirche und Staat im Codex juris canonici.

(Fortsetzung.)

Dass die Kirche bei aller Wahrung ihrer eigenen Souveränität die Rechte des Staates achtet, dafür ist can. 3 des Codex ein Beweis. Der kirchliche Gesetzgeber erklärt hier mit einer Klarheit und Loyalität, an denen nichts zu deuteln ist: „Die Canones des Codex schaffen die vom Apostolischen Stuhle mit verschiedenen Nationen abgeschlossenen Konventionen keineswegs ab, noch ändern sie an ihnen etwas; sie bleiben also wie bisher in Kraft, und entgegengesetzte Vorschriften dieses Codex stehen dem nicht im Geringsten entgegen“¹⁾.

Durch diesen can. 3 und seinem Vergleiche mit can. 4, wo explicite von den päpstlichen Privilegien die Rede ist, dürfte die bekannte Streitfrage über den rechtlichen Charakter der Konkordate endgültig im Sinne der sog. Vertragstheorie entschieden sein, nach welcher die Konkordate zweiseitige, öffentlich-rechtliche Verträge sind²⁾.

Ein solches Konkordatsrecht wurde für die Diözese Basel geschaffen durch die Konvention vom 26. März 1828 zwischen dem hl. Stuhle und den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und durch die ihr entsprechende Zirkumskriptionsbulle „Inter praecipua“ vom 7. Mai 1828. Wie in dieser Konvention schon vorgesehen, traten später Aargau und Thurgau (Konventionen vom 2. Dezember 1828 und 11. April 1829 und Bulle „De animarum salute“ vom 23. März 1830) diesem

¹⁾ „Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.“

²⁾ Pius X. hat in seiner Encyclica „Vehementer nos“ vom 11. Februar 1906 dem französischen Konkordat von 1801 diesen Vertragscharakter auf's Klarste zugesprochen: „Apostolicam Sedem inter et Rempublicam Gallicam conventio eiusmodi interesserat, cuius ultro et citro constaret obligatio cuiusmodi eae plane sunt, quae inter civitates legitime contrahi consueverunt.“

Verträge förmlich bei, und auch Baselland gab am 6. Oktober 1829 eine Beitrittserklärung ab. Auf diesem Konkordatsrechte beruht u. a. die Zusammensetzung des Basler Domkapitels, der Verleihungsmodus seiner Dignitäten und Kanonikate und die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel³⁾. Es bleibt gemäss can. 3 als Vertragsrecht, das nicht einseitig aufgehoben werden kann, auch nach Inkrafttreten des Codex (Pfingsten 1918) bestehen. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass manches in ihm sich überlebt hat. Dass z. B. die Solothurner Regierung, die einst katholisch, jetzt mehrheitlich aus Protestanten, Altkatholiken und Konfessionslosen sich zusammensetzt, noch immer die Mitglieder einer kirchlichen Korporation ernannt, ist, trotz des formellen Konkordatsrechts, entschieden eine Anomalie. Aargau hat, von einem feineren Taktgeföhle geleitet, seine bezüglichen Kompetenzen der römisch-katholischen Synode übertragen. Auch für Kantone, deren Regierung zwar noch mehrheitlich katholisch, deren Staatsverfassung aber paritätisch ist, wäre eine moderne Revision durchaus am Platze. — Der Bistumsvertrag (Art. 5 und 12) spricht dem Domkapitel simpliciter das Wahlrecht des Bischofs zu. Ueber den Modus der Wahl bestimmt er nichts. Im päpstlichen Exhortationsbrevé vom 25. Sept. 1828, wurden die Domherren ermahnt, nur Kandidaten zu wählen, die den Regierungen nicht missliebig („non minus grati“⁴⁾) sind. Das gebräuchliche Vorlegen der Wahlliste durch das Domkapitel stellt sich nur als ein Mittel dar, dies zu erfahren. Schon mehrere Male angewandt, könnte es jedoch als eine Art Gewohnheitsrecht angesprochen werden.

Jedenfalls steht es den Diözesanständen nur zu gegen einen Kandidaten diese „Exclusive“ geltend zu machen, den sie aus triftigen Gründen als „minus grati“ bezeichnen können⁴⁾. Ausgeübt von akatholischer Seite

³⁾ s. Artikel „Bischof, Domkapitel und Domherrenwahlen“, K.-Z., 1914, S. 53 ff.

⁴⁾ Auf die Anfrage, was unter dem „minus grati“ des erwähnten Exhortationsbrevé zu verstehen sei, gab der hl. Stuhl die Antwort: „Ea verba „minus grati“ juxta declarationes in Brevibus Apostolicis antea directis ad Amplissimos Episcopos Treviren. (Trier), Gnesnen et Posnonien. (Gnesen-Posen) contentas ita intelligenda esse, ut capitulum non quidem candidatum eligere teneatur e numero eorum, inter quos Guberniorum Deputati electiones fieri posse permittunt, sed libertate gaudeant, eos ecclesiasticos viros praefereendi, quos pietate, doctrina, prudentia aliisque virtutibus praecellere intelligant,“

wird sie noch odioser. Der Stand Aargau hat das Ungehörige auch dieser Einmischung in Angelegenheiten einer andern Konfession herausgeföhlt und überlässt auch die Deputation zur Bischofswahl der römisch-katholischen Synode.

Ein Konkordatsrecht besteht in der Schweiz ferner für den Kanton Tessin in Kraft auf Grund der Konventionen zwischen dem Hl. Stuhl und dem schweizerischen Bundesrate vom 1. September 1884 und 16. März 1888. Durch diese Konventionen wurde der Kanton Tessin von den Diözesen Como und Mailand losgetrennt und kirchlich einem apostolischen Administrator unterstellt. Seine Ernennung kommt dem apostolischen Stuhle „im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe“, d. h. mit dem Bischöfe von Basel zu, dessen Bistum die apostolische Administration angegliedert wurde und der deswegen den Titel „Bischof von Basel und Lugano“ führt⁵⁾.

Für St. Gallen steht das durch die Konvention vom 7. November 1845 geschaffene Konkordatsrecht in Geltung. Für die Wahl des Bischofs gilt wesentlich das Gleiche wie im Bistum Basel. Der Kandidat soll dem katholischen Administrationsrat nicht misslieblich sein. Die Wahlart der Domherren ist ähnlich der für den Aargau jetzt zu Recht bestehenden. Die Kandidatenliste wird vom Kapitel dem katholischen Administrationsrat vorgelegt. Für die in den ungeraden Monaten vakant gewordenen Kanonikate steht dem Kapitel das definitive Ernennungsrecht zu, für die geraden Monate dem Bischöfe⁶⁾.

Die Staatsfreundlichkeit des Codex juris canonici zeigt sich nicht nur in can. 3, dessen Wortlaut fast skrupulös zu nennen ist. Im Eherechte (can. 1012—1143) werden ausdrücklich die Rechte des Staates bezüglich der bürgerlichen Folgen der Ehre gewahrt:

„Die Ehe der Getauften untersteht nicht nur dem göttlichen, sondern auch dem kanonischen Rechte, doch unbeschadet der Kompetenz der Staatsgewalt bezüglich der rein bürgerlichen Folgen der Ehe“ (1016⁷⁾.

So gibt der Codex dem Staate auf dem Gebiete des christlichen Eherechtes was des Staates ist. Der zwischen Christen geschlossene Ehevertrag ist nach katholischem Dogma ein Sakrament und untersteht deshalb nicht der Staatsgewalt. Diese Glaubenswahrheit ist niedergelegt in can. 1012: „§ 1. Christus der Herr erhob den Ehevertrag zwischen Getauften als solchen

quosque minus gratos Gubernio non esse censeant, sive ex conditione atque indole personarum, sive ex praecedentibus ipsius Gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accomodatis atque opportunis.“ (s. Statuta Capituli Cathedralis Basileensis, Solothurn, 1867, wo sich auch die übrigen Dokumente befinden.)

⁵⁾ s. d. Text der Konvention von 1888 im ersten Bande der Sammlung „Luzernische Gesetzgebung“, Räber u. Cie., 1899.

⁶⁾ s. den Text der Konvention bei Nussi, Conventiones p. 269. Pius IX. ratifizierte sie durch die Bulle „Instabilis rerum natura“ vom 8. April 1847.

⁷⁾ „Baptizatorum matrimonium regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus.“

zur Würde eines Sakramentes. § 2. Deswegen kann unter Getauften kein gültiger Ehevertrag zustande kommen, ohne dass er von selbst ein Sakrament ist“⁸⁾. Sie wurde schon ausgesprochen in der Konstitution „Auctorem fidei“ Pius' VI. vom 28. August 1794, im Syllabus Pius' IX. (n. 66, 73) und von Leo XIII. in der Encyclica „Arcanum“ vom 11. Februar 1880. Die Stellung der Kirche zur Zivilehe ist bekannt. (Pius IX., Allocution vom 27. September; Leo XIII., Encyclica „Inscrutabili Dei consilio“ vom 21. April 1878 und zitierte „Arcanum divinae sapientiae“. Der Codex erwähnt die Zivilehe nur im Strafrecht (can. 2356, 2388).

Durch die can. 1059 und 1080 wird die staatliche Gesetzgebung bezüglich des Ehehindernisses der sog. bürgerlichen Verwandtschaft rezipiert: verbietet das Staatsgesetz mit Rücksicht auf das Verhältnis der Kindesannahme jemandem zu heiraten, oder erklärt sie ihn deshalb unfähig zur Ehe, so gilt dies auch für's Kirchenrecht (vgl. Z.-G.-B. 100. 3., 129.). Can. 1508 rezipiert für die Verjährung und Ersitzung von Kirchengütern die Staatsgesetze über Verjährung und Ersitzung. In den folgenden Canones (1509—1512) werden freilich einige Sachen und Rechte davon ausgenommen, vor allem alles, was göttlichen Rechtes ist. Immobilien und kostbare Mobilien, Rechte und Klagerechte des Hl. Stuhles verjähren erst nach hundert Jahren und die einer kirchlichen juristischen Person nach 30 Jahren. Zur Praescription ist die bona fides während der ganzen Praescriptionszeit erfordert. Can. 1529 erklärt das staatliche Obligationenrecht für das Kirchenrecht und kirchliche Materien als verbindlich, vorbehaltlich des göttlichen Rechtes und entgegengesetzter, ausdrücklicher kanonischer Gesetze.

Die Frage, ob das römische Recht als subsidiäre Rechtsquelle für das kanonische Recht beizubehalten, oder ob die modernen Staatsrechte an seine Stelle zu setzen seien, hat die Kodifikationskommission lebhaft interessiert. Durch can. 1508 und 1529 ist bezüglich der Praescription und des Vertragsrechtes in letzterem Sinne entschieden worden. Es schafft dies manche Konfliktsstoffe beiseite und fördert die Eintracht und das gegenseitige Verständnis von Staat und Kirche.

Bemerkenswert sind in dieser Beziehung auch die canones, welche sich auf das Privilegium fori beziehen. Can. 120, § 1, hält zwar prinzipiell am eigenen Gerichtsstand der Kleriker fest⁹⁾. Zu ihrer Verklagung beim Laienrichter ist die Erlaubnis des Bischofs des Klageortes erfordert. Diese Erlaubnis soll aber der Ordinarius, besonders wenn der Kläger ein Laie ist, nicht ohne triftigen und schweren Grund verweigern, ganz besonders, wenn der Bischof sich vergebens bemüht hat, den Streit zu schlichten (can. 120, § 2). Die Strafe der Ex-

⁸⁾ „§ 1. Christus Dominus ad sacramenti dignitatem evexit ipsum contractum matrimonialem inter baptizatos. § 2. Quare inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quum sit eo ipso sacramentum.“

⁹⁾ „Clerici in omnibus causis sive contentiosis, sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.“

kommunikation tritt nur mehr ein, wenn hohe kirchl. Würdenträger mit Missachtung des Privilegium fori vor den Laienrichter gezogen werden (can. 2341), und für Orte, wo etwas anderes legitim vorgesehen ist, gilt auch der gemeinrechtliche can. 120 nicht. Unter diesem „nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit“, ist insbesondere das Konkordatsrecht zu verstehen, aber auch eine „consuetudo contra legem“ kann vom Bischofe toleriert werden, wenn sie hundertjährig und unvor-denklich ist (can. 5). Im Codex sind so die Vorschriften des Motu Proprio „Quantavis diligentia“ vom 9. Oktober 1911 gemildert. Das Gleiche gilt auch von der „Professio fidei“, zu der nur die Professoren der Seminarien und kanonisch errichteten Universitäten verpflichtet werden (can. 1406).

Auch in anderen Canones achtet der Codex wohl-erworbene Rechte der Laien. So wird in can. 455 dem Bischofe das Ernennungsrecht der Pfarrer zugesprochen, „aber unbeschadet des Privilegiums der Wahl oder Präsentation, wenn es jemandem legitim zukommt“. In der Verwaltung der Kirchengüter sieht der Codex die Teilnahme von Laien vor und nimmt be-treffs der Wahl der Kirchenräte etc. Rücksicht auf die legitimen Gewohnheiten und die Partikularrechte (can. 1182, 1183, 1185).

Die Kirche sieht im Staate nicht ihren Gegner. Sie anerkennt in ihm eine von Gott angeordnete Insti-tution, die in der Natur des Menschen, wie sie der Schöpfer geschaffen, ihre starken Wurzeln und ihre heiligen Fundament besitzt. Benedikt XV. hat noch in seiner Encyclica „Ad beatissimi“ vom 1. November 1914 mit lehr-gewaltigem Worte auf diese christliche Wahrheit hin-gewiesen. Für die irdischen Dinge ist der Staat nach kirchlicher Lehre sein eigener Herr und Souverän, freilich in den Schranken der Moral.

In einem bemerkenswerten Artikel im Luzerner „Va-terland“: „Eine neue Religion?“ (Nr. 49 vom 27. Fe-bruar) wurde vor einer „masslosen Ueberspannung des Staatsbegriffs“ gewarnt. „Die Religion soll nach un-serer, nach christlicher Staatsauffassung nicht die Staats-allmacht fördern, sondern eine starke Schutzwehr der individuellen Freiheit gegen sie bilden.“

Eine solche Schutzwehr gegen den Staatsabsolutis-mus ist errichtet im neuen Gesetzbuch der Kirche. Die Kirche tritt im Codex juris canonici als souveräne Ge-setzgeberin auf, in den „himmlischen Dingen“, die ihr Gott zugeteilt hat, wie Leo XIII. sagt. Oder um wie-der ein Wort des grossen Görres anzuführen: „Die Kirche ist nicht des Staates Hintersasse. Wo an der Umfriedigung des Münsters die Gerechtigkeit der Kirche beginnt, dort endet die Gewalt des Staates“¹⁰).

Und diese „Gerechtigkeit“ oder Rechtsgewalt der Kirche verträgt sich auch mit der „individuellen Freiheit“. Can. 1351 des Codex juris canonici ist da massgebend, welcher verfügt: „Ad amplexandam fidem catholicam nemo invitus cogatur: Niemand werde gegen seinen

Willen zur Annahme des katholischen Glaubens ge-zwungen.“

V. v. E.

(Fortsetzung folgt.)

Herrn Regierungsrat J. Düring

dem unermüdlichen, hervorragenden Arbeiter für das engere und weitere Vaterland, dem treuen Katholiken, dem weisen Politiker, der das Ideal nicht aus den Augen verliert und das Erreichbare unverdrossen er-strebt, dem Förderer des Schul-, Erziehungs- und Bil-dungswesens, dem väterlichen Freunde der Aermsten und Zurückgebliebenen unter den Kindern und ganz be-sonders auch dem ernstesten und weitblickenden Förderer und Festiger für das interessiver Verhältnis von Kirche und Staat, in enger Fühlung mit der Kirche, Freun-desgruss und den Glückwunsch der Redak-tion zum 25-jährigen Jubiläum als Regierungsrat. Möge er noch eine lange Reihe von Jahren im Geiste seines Losungswortes —: ich diene — weiter wirken, wie er selbst bei der Feier im katholischen Vereinshause, es versprach: im Hinblick auf Gott, dessen Autori-tät sich im Staate geltend macht und im Hinblick auf das allgemeine Wohl. Staatsdienst ist nur Gottesdienst und Volksdienst. Noch warten seiner grosse Aufgaben!

Osterzeitskizzen.

Von Pfarrer Widmer, Steinhausen.

Karfreitags-Predigtgedanken.

Christus trug selbst unsere Sünden an seinem Leibe, auf dem Holze, damit wir, den Sünden abgestorben, der Gerechtigkeit leben. (1 Petr. 2.)

Einleitung: Draussen in der Wüste das Volk Israel, abermals murrend gegen Gott. Strafe: Die Schlangen, deren Biss brannte wie Feuer und tödlich war.

Moses richtet auf Gottes Befehl die eiserne Schlange auf, damit alle, die zu ihr mit Vertrauen emporblicken, gerettet werden.

Heute, Karfreitag, mitten in der Wüste des Welt-krieges versammeln wir uns mit Millionen des auser-wählten Gottes- und Christenvolkes und blicken empor, nicht auf die eiserne Schlange, sondern auf den, der der Schlange Biss und Wunde am ganzen Menschengeschlechte heilen wollte in seinem Blute, im Erlösungs-tode. Karfreitag! Mit Andreas grüssen wir das Kreuz: Ave Crux spes unica! Wir beten dich an Herr Jesus Christus und sagen dir Dank; denn durch dein Kreuz hast du die ganze Welt erlöst! Heute nun, wo wir Aug in Aug dem Gekreuzigten gegenüberstehen, wollen wir vom Kreuze reden und uns die Frage stellen:

1. Warum wollte unser Erlöser am Kreuze sterben?
2. Welche Vorsätze wollen wir an die Betrachtung knüpfen?

I.

Wer wurde ehemals zum Kreuzestode verurteilt? Nur die grössten Verbrecher: Strassenräuber, Meuchelmör-der, Aufrührer, untreue Sklaven! Was heisst kreuzigen?

¹⁰ Der Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz, am Udligenschwyler Handel dar-gestellt von J. Görres. Strassburg 1826.

Nach der Geißelung, nachdem der nackte Leib des Verurteilten mit Ruten, Riemen zerschlagen war, ging's zur Richtstätte. Dorthin trug der Verbrecher sein Marter- u. Todeswerkzeug, das Kreuz, an das er angebunden angenagelt wurde und dort blieb, bis der Tod seinen Leiden ein Ende machte u. bis er verwest war oder von Raubvögeln verzehrt wurde. „Er selbst trug das Kreuz.“

Diese entsetzlichste und entehrendste aller Todesarten: „Zum schimpflichen Tode lasset uns ihn verdammen“ (Weisheit 2, 20), wählt nun Jesus, der Erlösergott, zu seinem Sterben. Warum?

a. Gehen wir in's Paradies: Die Stammeltern unter dem Baume! Am Baume geschieht die Sünde — am Baume soll die Erlösung geschehen:

Präfatation de Passione: „Wahrhaftig, es ist billig und heilsam, dass wir immer und überall dir Dank sagen, heiliger Gott, allmächtiger Vater, ewiger Gott, der du das Heil des menschlichen Geschlechtes am Holze des Kreuzes begründet, damit, von wannen der Tod seinen Ursprung erhielt, von dort das Leben erstünde und der, welcher am Holze siegte, auch am Holze besiegt würde durch Christum unsern Herrn.“ Also auch dem bösen Feinde gilt: in quo peccaveris in eo et punieris.

b. Die Sünde geschieht, die Strafe folgt. Verflucht die Erde; vom Baume kommt der Fluch.

„Verflucht von Gott ist derjenige, der am Kreuze hängt“ (V. Mos. 21, 23). Christus hebt den Fluch und bringt den Segen. Er hat sich selbst zum Lösegeld für alle hingegeben (I. Tim. 2, 6).

c. Zum verbotenen Baume erheben die Stammeltern ihren Blick... Menschen wollen Gott sein... eritis sicut dei! Jetzt kommt der Gott vom Himmel, hängt am Baume des Kreuzes und sühnt als Erlöser den Menschenstolz in unendlicher Schmach. „Ich bin ein Wurm und kein Mensch, der Leute Spott und die Verachtung des Volkes“ (Ps. 21, 7).

Christenseele! Schau deinen Erlöser an, wie sein blutunterlaufenes Auge schmerzdurchzuckt niederblickt in deine Seele, dieweil das göttliche Haupt, von Dornen umwunden, sich niederbeugt, dir entgegen.

d. Die verbotene Frucht vom Baume wollen sie geniessen, die irreführten, weil in der Versuchung sich nicht an Gott erinnernden Stammeltern... O Gensussucht der Welt, hier am Baume grundgelegt, höre wie der Erlöser sühnt... Sitio! Sie geben mir zur Speise Galle, und in meinem Durste tränkten sie mich mit Essig.“ (Ps. 68, 22.)

e. Die rote Frucht am Paradiesesbaume — die blutig rote Frucht der Liebe am Kreuze hängend. „Sie haben meine Hände und meine Füße durchbohrt, alle meine Gebeine haben sie gezählt.“ (Ps. 21, 17.)

Von der Fussohle bis zum Scheitel ist nichts Gesundes an ihm, sondern Wunden, Striemen und hohe Beulen. Is. 1, 6. Blut Christi, tränke mich!

f. Am Baume des Paradieses ist die Sünde kaum geschehen, da sehen die Stammeltern, dass sie nicht

bekleidet seien, die Sünde gebar die Begierlichkeit. — Stachel des Fleisches... Sünden unserer Tage, Nacktkultur etc., — diese Sünde dauert fort. — Wo ist die Sühne? „Meine Kleider haben sie unter sich verteilt und das Loos geworfen über mein Gewand.“ (Ps. 21, 19.) Jesus nackt und bloss am Kreuze! Sünden des Fleisches, kommt, euer Opfer blutet am Kreuze.

g. Am Baume geschieht die Sünde! Fort mit euch, aus dem Paradiese. Sterben müsst ihr... Das Kreuz draussen, ausser der Stadt errichtet, dort im Tode des Erlösers das neue Leben für die Welt, — — für den Himmel.

h. Der Baum, der das Paradies beherrscht — der Kreuzesbaum hoch erhoben, in der Erde — dass alle es sehen, die kommen und gehen, gegründet, auf der die Sünde geschah, aber zum Himmelweisend, von wannen der verheissene Retter kam, der zum Himmel führt. Erhoben über die Erde; Mittler zwischen Himmel und Erde, — verlassen von Gott, wie die ersten Eltern von Gott verstossen: „mein Gott, mein Gott, warum hast Du mich verlassen!“ (Ps. 21. Respie in me!)

Schau das Kreuz, du Welt, sage dir, was deine Seele wert ist, lb. Christ, und was die Sünde ist.

II.

Kriegsbilder zeigen uns oft betende Soldaten vor dem Kreuze am Wege, an Felskreuzen, bei Bergkreuzen, Stationen etc. Sie empfehlen sich in die Wunden Jesu und dann im Vertrauen auf den Gekreuzigten und seine Gnade vorwärts, zum Siege oder Tod.

Was ist das Menschenleben? Militia vita hominis super terram! — In kathol. Gegenden, — sonst doch wohl in deiner kathol. Stube, — so viele Kreuze auf Weg und Flur und Feld! — Nicht sinn- und gedankenlos vorübergehen! „O ihr alle, die ihr am Wege vorbeiget, gebet acht und schauet, ob ein Schmerz gleich sei meinem Schmerze.“ (Klagel. 1, 12.)

Mann der Arbeit, Bauer, Sorgenkind, erhebe in schwerer Stunde, weg vom Pflug und weg von der Hacke, Aug und Herz zum Kreuze... wenn der Zorn sich regt, — wenn Missmut kommt... wenn Verluste und Enttäuschungen dich nieder... Sursum, empor zum Kreuze Aug und Herz, himmelwärts. „Christus hat für uns gelitten und euch ein Beispiel hinterlassen, damit ihr seinen Fusstapfen nachfolget, er, der keine Sünde beging“ (I. Petr. 2.), und ich? — Habe ich keine begangen, habe ich nichts zu sühnen, zu büssen? Wie wird's dir? Osterzeit, Gnadenzzeit. — Beichtzeit! Habe Mut, Vertrauen! Wären deine Sünden rot wie Scharlach, Christi Blut ist röter und glänzt erlösend dem Himmel zu; ungezählt... Die Wunden, Striemen, Blutstropfen sind zahlreicher, waren höllenheiss deine Sünden und höllenreif du durch sie: Christi Herzblut ist heisser, seine Liebe zu Gott und zu dir brennender. Für alle ist Christus gestorben. Er hat sich selbst zum Lösegeld für alle hingegeben! Hoffe und baue also auf den lebendigen Gott, welcher ist der Retter aller Menschen, vorzüglich des Gläubigen (I. Tim. 4, 10).

Hoffe, aber bereue, hoffe aber bekenne, hoffe, aber büsse. Nunc dixi, nunc coepi! Mit Thomas die Hand zum Treuschwure in Jesu Herz und Jesu Wunden. Ich will mich ernstlich bessern, mein Herr und mein Gott, dann ist Jesus Christus die Versöhnung für unsere Sünden, für die Sünden der ganzen Welt! (I. Joh. 2, 2.)

Schlussgedanke: Philipp Neri hört von einer frommen, schwer angefochtenen Seele, dass sie entsetzlich zu kämpfen habe mit der Versuchung, sie werde ewig verdammt, so dass der arme Mensch fast verzweifelte. Philipp besucht den armen Menschen und fragt ihn: Sage mir, für wen ist der Sohn Gottes am Kreuze gestorben? Antwort des Armen: Für die Sünder! Und wer bist du, fragt der Heilige weiter. Ich bin ein grosser Sünder! Also schloss der Heilige: wenn Christus für die Sünder gestorben ist, dann ist der Himmel dein!

Trost für Aengstliche! Das Lamm Gottes hat auch deine Sünden hinweggenommen. „Jesus Christus hat uns geliebt und uns gewaschen von unsern Sünden mit seinem Blute! (Offenb. 1, 5) etc.

Also dann: Mut und Gottvertrauen! Der liebe Heiland hat uns erlöst und gerettet am Stamme des Kreuzes.

In deine Wunden verberge mich,
Von dir lass nimmer scheiden mich!
Vor dem bösen Feinde beschütze mich!
In der Todesstunde rufe mich,
Damit ich möge loben dich,
Mit deinen Heiligen ewiglich. Amen.

(Fortsetzung folgt.)

Liturgisches.

Unter diesem Titel steht in der letzten Nummer der Kirchenzeitung (Nr. 9, S. 75) ein Artikel, welcher geeignet ist, Verwirrung anzurichten und daher notwendig einer Korrektur bedarf.

Es handelt sich um das Fest des hl. Josef, 19. März. St. Josef wurde durch das allgemeine Dekret Pius' X. vom 2. Juli 1911 für die ganze Kirche als gebotener Feiertag aufgehoben; an einzelnen Orten war dieser Tag schon vorher durch besondere, partikularrechtliche Vereinbarung mit dem Apostolischen Stuhl als gebotener Feiertag aufgehoben worden; auch kann es sein, dass er nach dem Dekret Pius' X. wiederum durch besondere Abmachung mit Rom als gebotener Feiertag beibehalten worden ist.

Nun kommt der Codex mit dem Canon 1247, der schon dieses Jahr Geltung hat. Im Canon 1247 ist St. Josef im § 1 als gebotener Feiertag für die ganze Kirche vorgeschrieben. Im § 3 dieses Canons wird gesagt: Sicubi aliquod festum ex enumeratis legitime sit abolitum vel translatum, nihil inconsulta Sede Apostolica innovetur. Gilt dieser Paragraph 3 auch für das Fest des hl. Josef, nämlich für jene Orte, wo es durch das allgemeine Dekret Pius' X. als gebotener Feiertag aufgehoben wurde?

Laut Can. 22 hebt ein späteres allgemeines Gesetz ein vorausgehendes allgemeines Gesetz auf, wenn es ihm direkt entgegengesetzt ist, oder wenn es die ganze Materie des früheren Gesetzes neu ordnet. Das ist nun hier der Fall; der Can. 1247, § 1, hebt das Dekret Pius' X. auf und tritt an dessen Stelle als allgemeines Gesetz. Darüber kann kein Zweifel sein.

Der Paragraph 3, Sicubi etc., kann sich unmöglich auf die allgemeine Aufhebung durch Pius X. beziehen, sondern nur auf partikuläre Vereinbarungen. Das sagt erstens schon der Wortlaut; sicubi = wenn irgendwo, das deutet doch klar auf partikuläre Abmachungen hin, nicht auf ein allgemeines Gesetz; wie könnte der Codex von einem allgemeinen, für die ganze Kirche geltenden Gesetz sagen: wenn es irgendwo existiert! Ganz gut kann er aber das sagen in Bezug auf die besonderen Vereinbarungen. — Wir hätten zweitens bei einer anderen Interpretation einen offenbaren Widerspruch zwischen § 1 und § 3 des Can. 1247. Im § 1 wird St. Josef für die ganze Kirche als gebotener Feiertag proklamiert; sollte sich das „sicubi etc.“ im § 3 auf die allgemeine Aufhebung durch Pius X. beziehen, so würde es also heissen: Josef ist aber in der ganzen Kirche aufgehoben, folglich besteht der Feiertag gar nirgends! Warum ist aber dann dieser Tag im § 1 aufgeführt? Nur um den Feiertag an einzelnen Orten, z. B. wo er Patrozinium ist, als Feiertag zu retten, brauchte man ihn nicht allgemein vorzuschreiben; diese besonderen Indulte werden ja durch das allgemeine Gesetz nicht berührt. — Um also einen offenen Widerspruch zu vermeiden, müssen wir sagen, der § 3 Sicubi etc. bezieht sich auf besondere, partikularrechtliche Abmachungen mit dem Hl. Stuhl. Dann bekommen wir folgenden Stand:

Wo St. Josef gebotener Feiertag bis zum Jahre 1911, d. h. bis zum Dekret Pius' X., war, da ist er heute wieder gebotener Feiertag; das allgemeine Gesetz Pius' X. ist durch den Can. 1247 ersetzt. Wo St. Josef vor dem Dekret Pius' X. durch besondere Indulte aufgehoben war, bleibt er aufgehoben; diese besonderen Indulte waren seit 1911 bis zum Erscheinen des Codex eigentlich gegenstandslos, indem das allgemeine Gesetz die gleiche Anordnung traf, aber sie gingen deswegen nicht verloren. Wurde St. Josef nach 1911 durch besondere Vereinbarung als gebotener Feiertag eingeführt, z. B. als Patrozinium, so bleibt er natürlich gebotener Feiertag, weil diese speziellen Indulte durch das allgemeine Gesetz nicht berührt werden.

Für die Diözese Chur wäre noch ein Wort zu sagen betreffend St. Peter und Paul. Dieses Fest wurde durch besondere Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl als gebotener Feiertag aufgehoben und auf den folgenden Sonntag verlegt; dieses Indult bleibt in Kraft, wie bisher.

Ebenso wird die besondere Vereinbarung betreffend die Nachheiligtage nicht berührt.

Nachdem die Kirchenzeitung diese Angelegenheit behandelte, war eine Darlegung im gleichen Organ nötig;

die folia officiosa der Diözese Chur werden übrigens die notwendige Aufklärung auch bringen.

Chur, den 4. März 1918.

Das bischöfliche Ordinariat.

Benedikt XV. zur Frauenfrage.

Zum 300jährigen Jubiläum des Ursulinenordens richtete Benedikt XV. an die Generaloberin ein vom 27. Dezember 1917 datiertes Schreiben (A. A. S. Nr. 2, 1918). Der hl. Vater bezeichnet als den Hauptgrund des Kriegsunglücks den Abfall weiter Kreise vom Christentum, welches das Fundament eines gesunden staatlichen Lebens sei. „Schon lange, besonders aber seit der französischen Revolution“, fährt der Papst fort, „wurde leidenschaftlich dahin gearbeitet, dass der wohlthätige Einfluss der Kirche allmählich immer mehr eingeengt und schliesslich ganz aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschaltet werde. Vor allem aber bemüht man sich, das Frauengeschlecht der mütterlichen Sorge und Aufsicht der Kirche zu entziehen. Denn es ist erstaunlich, welch einen Einfluss die Frau im Guten und Schlechten auszuüben vermag: weicht sie vom rechten Weg ab, so ist nur allzubald die Zucht in Familie und Staat untergraben. Und so sah man, wie gebildete Frauen mit der Frömmigkeit auch alle Scham von sich warfen. Viele von ihnen wandten sich Bestrebungen zu, die der Natur der Frau zuwiderlaufen, nahmen geradezu männliche Allüren an und stürzten sich aus dem häuslichen Pflichtenkreise, für den die Frau geschaffen, mitten in die Kämpfe des öffentlichen Lebens. Daher jene beklagenswerte Perversität der Sitten, welche durch die Zügellosigkeit des Krieges noch auf's Unglaublichste gefördert und weit verbreitet wurde.“

Der Papst sieht in der Erziehung der Töchter zu würdigen, christlichen Familienmüttern ein Hauptmittel, damit aus den Kriegsrüinen eine neue christliche Gesellschaftsordnung erstehe, die von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe geleitet wird.

V. v. E.

Seelsorgspraxis.

Beichtzeugnisse.

Mit dem IV. Fastensonntag beginnt für die Diözese Basel die Zeit zur Erfüllung der Osterpflicht. Wie freut sich jeder Seelsorger, wenn er seinen Pfarrkindern den heiligen Leib des Herrn darreichen kann, wie schmerzt es jeden, wenn er am Schlusse der Osterzeit die Wahrnehmung machen muss, dass nicht alle Kinder die Stimme Christi gehört haben: „Kommet alle zu mir, ich will euch erquicken.“

Wie kann der Seelsorger aber wissen, wer zum Tische des Herrn gegangen und wer ferngeblieben ist, denn irgend welche Kontrolle soll er doch führen, wenn er sich ein Bild vom Zustande seines Sprengels machen will.

Als ich vor bald zehn Jahren als Seelsorger in eine Landpfarre mit 2000 Seelen zog, fand ich, dass in der Osterzeit die Beichtenden sprachen: „Bitte um

Lossprechung und um ein Beichtzeugnis.“ Ich behielt diese Gewohnheit bei und hatte es nicht zu bereuen. Sobald die Osterzeit vorüber ist, bringt aus jeder Haushaltung ein erwachsenes Familienglied die Beichtzeugnisse der betreffenden Familie in den Pfarrhof. Während fünf Tagen kommen so täglich hundert „Referenten“ mit den Zeugnissen. Auf diese Weise erhalte ich eine ziemlich zuverlässige Kontrolle. Alle Jahre werden etliche entdeckt, die ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, jene werden beim pastorellen Hausbesuche an ihr Seelenheil erinnert und dem Gebete der Erstkommunikanten empfohlen. Auf diese Weise wird die Zahl jener, die ihre Osterpflicht nicht machen, immer geringer. Das bewirkt, neben der Gnade Gottes, besonders auch die Kontrolle mit den Beichtzeugnissen.

Ich meinerseits würde aus diesen pastorellen Gründen die Verabfolgung der Beichtzeugnisse nicht aufgeben und könnte es nicht begreifen, wenn Pfarreien, in denen diese Uebung bis jetzt vorhanden war, davon abstehen würden.

T. B.

Kirchen-Chronik.

Zum Nachfolger Msgr. Marchettis wurde Msgr.

Luigi Maglione ernannt. Msgr. Maglione steht im 42. Lebensjahre und gehört der Diözese Rom an. Seinen ersten Posten in der päpstlichen Diplomatie bekleidete er als Sekretär des Apostolischen Delegaten in Costa Rica. Hierauf wurde er als Minutante in das Staatssekretariat berufen und hatte zugleich den Lehrstuhl für päpstliche Diplomatie an der *Accademia dei Nobili* inne.

Einladung

zur öffentlichen Sitzung der St. Thomas-Akademie in Luzern Mittwoch den 13. März, nachmittags 2 Uhr, im grossen Saale des Priesterseminars.

Traktandum:

Referat von hochwst. Herrn Stiftspropst Dr. F. Segesser, bischöflicher Kommissar: „Das Studium der Theologie im Sinne des hl. Thomas von Aquin (*Summa Theol. P. I. Quaest. 1. „De Sacra Doctrina*). Bei diesem Anlasse werden die Bestimmungen des neuen Kirchenrechtes bezüglich des Studiums der Theologie erörtert werden.

Das Komitee.

Exerzitien im St. Josefshaus in Wolhusen (Luzern) 1918.

(Linie Luzern-Bern)

Priester: vom 15.—19. April; 15.—19. Juli; 26. bis 30. August (französ.); 9.—13. Sept.; 23.—27. Sept.; 14.—18. Okt.; 21.—25. Okt. Lehrer: 7.—11. Oktober. Sakristane: 1.—5. Juli. Gebildete Herren: 2. bis 6. September. Männer und Jünglinge des III. Ordens: 18.—22. März. Männer: 6.—10. Mai; 18.—22. November. Jünglinge: 20.—24. Mai; 5. bis 9. August; 18.—22. November. Arbeiter und Gesellen: 28. März bis 1. April. Frauen: 22.—26. April; 17.—21. Juni; 4.—8. November. Tertiari-

nen: 11.—15. März; 8.—12. Juli. Jungfrauen: 8. bis 12. April; 13. bis 17. Mai; 3.—7. Juni; 12.—16. August; 16.—20. September (besonders Marienkinder); 11.—15. November. Haushälterinnen der hochw. Herren Geistlichen: 10.—14. Juni.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Direktion des St. Josefshauses in Wolhusen. — Die Exerzitien beginnen am Abend des erstgenannten und enden am Morgen des zweitgenannten Tages.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro Clero.

Festa S. Joseph, 19 Martii, et Dedicacionis S. Michaëlis Archangeli, 29 Septembris, per Decretum S. A. C. de 12 Decembris 1917, e ritu dupl. II. classis evecta sunt ad ritum dupl. I. classis pro universali Ecclesia.

Proinde sequentes mutationes facienda sunt in Directorio:

1^o) Die 18 Martii, omitt. Com. S. Cyrilli Ep. C. et Doct.

2^o) Die 29 Septembris, integre Vesp. sunt de S. Michaële cum Com. seq. (Ant. rr.) et Dom.

Firmreise im Kanton Luzern.

Dem hergebrachten Turnus gemäss, wird dies Jahr im Kanton Luzern eine Firmreise stattfinden. Der Reiseplan ist noch nicht festgestellt. Damit aber die Herren Pfarrer die Zeit für den Firmunterricht bestimmen können, wird ihnen mitgeteilt, dass die Firmreise voraussichtlich gegen Ende des Monats April beginnt und etwa vier Wochen in Anspruch nehmen wird. Gefirmt werden die Kinder, welche vor der Vorbereitung auf die hl. Firmung, schon wenigstens einmal gebeichtet haben. Schon jetzt sei bemerkt, dass in Anbetracht der Zeitverhältnisse alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden sind. Dies gilt besonders von den Kleidern der Firmlinge, sodann auch von den Mahlzeiten. Es erscheint als Missbrauch, wenn den Paten die Anschaffung neuer Kleider für die Firmlinge zugemutet wird. Damit die Firmhandlung jeweils nicht zu lange dauert, soll die Zahl der Firmlinge nirgends eine zu grosse sein. Damit die Verteilung der Firmlinge auf die einzelnen Stationen vorgenommen werden kann, werden die Herren Pfarrer anmit ersucht, den Herren Dekanern

zu unsern Händen mit Beförderung die mutmassliche Zahl der Firmlinge ihrer Pfarrei mitzuteilen.

Solothurn, den 1. März 1918.

Jakobus, Bischof von Basel.

Inländische Mission.

Alte Rechnung 1917.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr.
Kt. Aargau: Döttingen, Hauskollekte 388; Villmergen, Hauskollekte 700; Spreitenbach, Hauskollekte, Nachtrag 43.50		1,131.50
Kt. Appenzell A.-R.: Beiträge durch bischöfliche Kanzlei St. Gallen		592.—
Kt. Appenzell I.-R.: Beiträge durch bischöfliche Kanzlei St. Gallen		2,299.—
Kt. Bern: Soulee		43.—
Kt. Freiburg: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Kt. Freiburg, Restsendung		8,059.77
Kt. Luzern: Uffikon, Hauskollekte, II. Rate 30; Münster, Legat von H. Eberhard-Zimmermann sel. 80; Flühli 173; Marbach, Nachtrag, Einzeldgabe 200; Grossdietwil, Hauskollekte II. Rate 250; Geis 70; Meggen, Hauskollekte 300		1,103.—
Kt. Neuenburg: Durch bischöfliche Kanzlei Freiburg Beiträge aus dem Kt. Neuenburg (inkl. Legat der Frl. Estelle Jeanbourquin sel. in Fleurier 500)		1,129.46
Kt. St. Gallen: Bütschwil, Nachtrag 100; Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge, Restsendung 9,509.—		9,609.—
Kt. Tessin: Durch H. H. Canonicus Roggiero, Locarno à conto Beiträge I. Rate		820.—
Kt. Thurgau: Dussnang		250.—
Kt. Waadt: Beiträge durch bischöfliche Kanzlei Freiburg		1,823.05
Total	Fr.	202,446.16

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag	Fr.
Kt. Bern: Legat der Frl. Marie Langsue in Cornol		1,000.—
Kt. Freiburg: Legat von Frl. Annette Paschoud sel. in Freiburg		1,500.—
Legat von Frl. Marie Müller sel. in Freiburg		1,000.—
Vergabung von Ungenannt in Freiburg mit Nutzniessungsvorbehalt		9,600.—
Kt. Glarus: Legat von Herrn alt Kirchenrat Jos. Fridolin Jakob-Reust sel. in Glarus		2,000.—
Kt. St. Gallen: Legat von Jgfr. B. Schmucki sel. in Uznach		1,000.—
Legat von HH. Pfarrer Bammert sel. in Zuzwil		1,000.—
Total	Fr.	91,285.93

Zug, den 2. März 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

NB. Noch ausstehende Beiträge pro 1917 sind behufs Rechnungsabschluss umgehend einzusenden.

Briefkasten.

S. C. E. Besten Dank. Wird gerne verwendet werden!

Ordensleben und Ordensgeist

Vierzig Vorträge
zunächst für Ordensschwwestern
von

Ignaz Watterott O. M. I.

Vierte und fünfte Auflage.

Zu beziehen bei

RÄBER & Cie., Luzern

Priesterkragen Sogen. Leokrigen

in Prima 4fach Leinen und
in Hartgummi 4 und 4½ cm
Höhe, für jede Halsweite
passend; ebenso Colarera-
vatten liefert

Anton Achermann,
Stiftsakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

J. E. Hagen:
Die dristliche Jungfrau.

P. Stephan Barlöcher:
Leitstern für Eheleute.

Pfarrer Widmer:
**Der kath. Bauer.
Eifersegnen.**

J. Stuber:
Jünglingsfreund.

S. Stillgen:
Der Vater.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Braver Jüngling

findet gute Stelle in klösterlicher
Anstalt für Arbeit in Haus oder
Hof. Nach Prüfung eventuell auch
Eintritt in den Orden.

Sich wenden: Schweiz. Kirchen-
zeitung S. J.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidigter Messweinelieferant.

KURER & Cie. in Wil

Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente

und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Inserate haben sichersten
Erfolg in der **'Kirchenzeitung'**

Otto Zimmermann S. J.

Warum Schuld und Schmerz? ⁸⁰ (VIII u. 114 S.)
Steif broschiert M. 2.— Soeben erschienen.

Man hat der pessimistischen Weltbetrachtung von jeher Einseitigkeit und Beschränktheit vorgeworfen, weil sie übersieht, wie das Weltübel Weltgüte neben sich hat und gewissermassen aus sich erzeugt. Diese Veröffentlichung geht einen Schritt weiter. Es gibt hohe Güter, Werte und Würden, die, wenn es keine Übel gäbe, durch keine Macht erstellt werden könnten.

Ohne Grenzen und Enden. Gedanken über den unendlichen Gott. Den Gebildeten dargelegt. 2. und 3. Auflage. ⁸⁰ (VIII und 208 S.) M. 2.—; geb. M. 2.70

„Mit unerbittlicher Logik zeigt Zimmermann im Gegensatz zu den Materialisten, Monisten und Pantheisten philosophisch und dann historisch wie der Weg gesunden Menschen-sinnes an allen künstlich erdachten Gebilden vorbei zur echten Unendlichkeit führt. Zimmermann erbringt den Gottesbeweis aus der Endlichkeit der Dinge. Jedes menschliche Wesen legt das Bekenntnis ab: Ich bin erschaffen. . . Also gibt es ein Unerschaffenes. Das Unerschaffene aber ist unendlich. Also gibt es ein unendliches, ohne Grenzen grosses und ohne Schranken gutes Wesen.“ Dieser Gedanke hat die grössten Geister beherrscht. Zimmermanns grossartige Gedankengänge wollen studiert und nachempfunden werden. Wer sich die Zeit dazu nimmt, dem geht das Herz auf, und in vollen Akkorden tönt die Harmonie mit dem Unendlichen im Innern wieder.“ (Das Wort, Berlin 1912, Nr. 9.)

Das Gottesbedürfnis. Als Gottesbeweis den Gebildeten dargelegt. ⁸⁰ (VIII u. 192 S.) M. 1.80; geb. M. 2.50. (Neue Auflage in Vorbereitung.)

„Führt das Gottesbedürfnis zur Erkenntnis des Daseins Gottes? Das ist die Frage, die in diesem Büchlein zur Beantwortung gelangt. Wir bedürfen Gott, darum existiert er. Es ist kein leichtes, das da der Verfasser zu beweisen unternimmt. Aber man folgt mit spannendem Atem seinen scharfen und doch so schwungvollen Beweisgängen, und man wird kaum stichhaltige Argumente denselben entgegenstellen können.“ (Magazinf. volkstümliche Apologetik, Mergentheim 1912, 4. Heft.)

Soll die Religion national sein?

Erläuterungen und Unterscheidungen. (Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Erste Reihe: Kulturfragen. 3. Heft.) gr. ⁸⁰ (IV u. 112 S.) M. 2.20

„Diese Schrift ist überaus zeitgemäss. Bei aller Liebe zu unserem Vaterlande und zu unserem Deutschum dürfen wir uns nicht durch Phrasen über deutsche Religion und deutsches Christentum verwirren lassen. In grosser Klarheit und Schärfe legt Zimmermann die Berührungspunkte zwischen Nation und Religion dar. Das Christentum hat übernationale Werte, es hegt und pflegt aber auch die nationalen Werte. Zimmermann geht der Frage in allen ihren Einwänden und Folgerungen nach und zeigt sowohl an konkreten Tatsachen wie an feinsinnigen religiös-philosophischen Erörterungen, wie die Frage aufzufassen und zu beantworten ist.“ (Augsburger Postzeitung 1916, Literar. Beilage Nr. 24.)

Verlag von Herder, Freiburg i. Br.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Kommunion - Andenken

in schöner Auswahl neu eingetroffen bei

: Räber & Cie., Luzern :
Auswahlsendungen stehen zur Verfügung

Rud. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfehlte sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen garantiert rein

Wachskerzen garantiert liturgisch

Wachskerzen prima und Komposition

Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Ewiglichtdochte u. Anzündwachs.

Abwachs wird jederzeit angenommen.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Einfache Tochter

in sämtlichen Hausgeschäften und Gartenarbeiten gut bewandert, sucht Stelle bei geistlichem Herrn. Eintritt nach Belieben.

Auskunft erteilt kathol. Pfarramt Wängi (Kt. Thurgau).

Wir erinnern an Die öftere Kommunion

Preise: einzeln 5 Rp.; 12 Stück 50 Rp.; 100 Stück Fr. 4.—

ferner:

Bruder Klaus und das allerheiligste Altarsakrament

Von Dr. P. J. B. Egger O.S.B., Rektor, Sarnen.

Preis 30 Rp.

Zu beziehen bei:

Räber & Cie., Luzern

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zöpfer, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Kirchenblumen

liefert in jeder Ausführung

Th. Vogt, Blumenfabrik

Niederlenz.

P. Coelestin Muff's O.S.B. Bücher

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:

Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:

Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

Die Hausfrau nach Gottes

Herzen

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Hellandsquellen

Die hl. Sühnungsmesse

Katechesen für die vier obern Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.

Einsiedeln

Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Bruder Klaus von Dr. Durrer II. Lieferung, I. Hälfte. (315 S. mit vielen Abbildungen) ist erschienen. Preis Fr. 12. Bestellungen b. der **Standeskanzlei Obwalden** Sarnen.

Carl Sautier & Cie. in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.